

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion V
zH Herrn SC DI Christian Holzer
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-UW.2.1.6/0076-V/2/2016
11.5.2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/061/TF/Mi

Durchwahl
3015

Datum
2.6.2016

Novellierung der Recycling-Baustoffverordnung - STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes, mit dem die Recycling-Baustoffverordnung geändert werden soll, und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. GRUNDSÄTZLICHES

Wir begrüßen die Bestrebungen des Umweltministeriums, die Recycling-BaustoffVO aufgrund der nunmehr vorliegenden Erfahrungen zu vereinfachen. Eine Novellierung kurz nach Inkrafttreten zeigt, dass der geltende Verordnungstext nicht praxisgerecht ist, da er weitgehend ohne Einbindung der betroffenen Wirtschaftskreise erarbeitet wurde. Die Intention dieser Novelle, Erleichterungen für die betroffenen Betriebe zu schaffen, ist zu unterstützen. Dennoch sehen wir in einigen Bereichen noch Nachbesserungsbedarf, damit diese Novellierung ihren Zweck erfüllt.

Position der Wirtschaftskammer Steiermark:

Der Einsatz von EOS Schlacke in der Steiermark ist weiterhin ungelöst und bedarf dringend Rechtssicherheit. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Steiermark sind dadurch zahlreiche Arbeitsplätze in Gefahr und es droht der Steiermark binnen kürzester Zeit der Deponiekollaps. Entgegen den ursprünglichen Erwartungen aufgrund der Diskussionen im Zuge der Verhandlungen der derzeit gültigen Recycling-BaustoffVO (RBV) ist die Elektrolichtbogenofen-Schlacke (EOS) aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen bis heute aus praktischen Gründen nicht einsetzbar. Die vorgeschlagene Lösung der Ausstellung von Bescheiden im jeweiligen Einzelfall wurde bislang nicht umgesetzt und ist auf lange Sicht vor allem im Hinblick auf spätere Sanierungstätigkeiten, welche von dem entsprechenden Bescheid nicht mitgeregelt werden können, nicht praktikabel. Eine Verpflichtung zur Deponierung bzw. Zahlung von ALSAG würde nur zeitlich hinausgeschoben werden. Somit kann die für den zulässigen Einbau der EOS im Straßen- und Ingenieurbau erforderliche Rechtssicherheit nicht erreicht werden. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Steiermark wird dadurch Druck in Richtung Deponierung der EOS erzeugt. Für alle Verkehrsflächenbauer und -erhalter wird auch durch diese Einschränkung eine hohe kostenmäßige Belastung geschaffen. Zahlreiche Unternehmen und öffentliche Auftraggeber haben Stahlwerksschlacken in den letzten Jahren im guten Glauben eingesetzt und verwendet. Dadurch sind die Be-

troffenen mit möglichen ALSAG-Forderungen in der Höhe von mehr als 50 Mio. Euro konfrontiert. Dies würde sowohl Unternehmen als auch steirische Gemeinden in die Insolvenz treiben und das Land Steiermark vor größte finanzielle und wirtschaftliche Probleme stellen.

In vielen Diskussionen hat sich als praktikabelste Lösung gezeigt, dass der Landeshauptmann ermächtigt werden soll, eine Verordnung erlassen zu können, die den Einsatz und die Wiederverwendung von Elektroofenschlacke regelt. Eine entsprechende Ermächtigung könnte in der RBVO oder, wenn dazu Bedenken bestehen, direkt im AWG vorgesehen werden. Die geplante AWG-Novelle bietet dazu eine Gelegenheit.

Die Bundessparte Information und Consulting fordert, dass die Einsatzbeschränkungen von Schlacke aufgehoben werden. Das Votum der Bundessparte ist am Ende der Stellungnahme abgebildet.

Der FV Bergbau-Stahl begrüßt die angedachten Änderungen der Novelle. Der FV Bergbau-Stahl fordert für die Elektrolichtbogenofenschlacke in Anwendung der derzeit gültigen gesetzlichen Regelung des § 3 Abs 1 Z 11 lit a ALSAG die Klarstellung der Zulässigkeit des Einbaus von EOS im technisch notwendigen Ausmaß zulässigerweise im Ingenieur- und Straßenbau für die Herstellung einer Tragschicht mit gering durchlässiger Deckschicht.

Der Fachverband Steine-Keramik lehnt alle Vorschläge dieses Entwurfes ab, mit denen der Einbau von Schlacke weiter erleichtert werden soll (zB Schlackeneinbau ohne Berücksichtigung des HGW₁₀₀) und fordert die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen. Begründet wird dies damit, dass die Regelungen bisher schon ein weites Betätigungsfeld bieten und dies unter der Berücksichtigung deutlich höherer Grenzwerte als für Naturmaterialien. Diese Ungleichbehandlung ist für die Stein- und keramische Industrie nicht akzeptabel. Es ist für den Fachverband Steine-Keramik nicht nachvollziehbar, warum die derzeitige Regelung bereits nach einem halben Jahr ohne Anlassfall zu Gunsten der Stahlindustrie abgeändert werden soll. Dies ist umso unverständlicher, als schon die jetzige Regelung von einem ursprünglich in dieser Frage erzielten Kompromiss zu Lasten der Rohstoffbetriebe abweicht. Der Einsatz von schlackenhaltigem Material - egal ob es sich hier um Schlacken aus der Produktion oder um schlackenhaltiges Ausbaumaterial handelt - darf weiterhin ausschließlich in bituminös gebundener Form zugelassen werden. In diesem Zusammenhang werden auch Änderungen der zu prüfenden Parameter oder Anhebungen der für Schlacke relevanten Grenzwerte strikt abgelehnt. Der Fachverband verweist dabei einerseits auf das Ergebnis des runden Tisches zur Schlackethematik und zu befürchtende nachhaltige Verunreinigungen der Umwelt - insbesondere des Grundwassers - bei einer Liberalisierung der Einsatzmöglichkeiten von Schlacke auf einer unzureichenden fachlichen Basis.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 3 Z 1:

Die Definition sollte „Bau- und/oder Abbruchabfälle“ lauten, damit nicht der Eindruck entsteht, dass nur dann ein Abbruch vorliegt, wenn sowohl Bauabfälle, als auch Abbruchabfälle anfallen. Aus unserer Sicht sollte der derzeit bestehende Halbsatz bestehen bleiben, da er eine notwendige Klarstellung darstellt, was alles unter dem Begriff der Abbruchtätigkeit zu verstehen ist.

Zu § 3 Z 7 iVm § 10 Abs. 2 iVm Anhang:

Bisher konnte man im Einklang mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan in Verbindung mit der 8. Auflage der Richtlinie für Recycling - Baustoffe des ÖBRV das Recycling des Einkehrsplitts durchführen. Die Richtlinie des ÖBRV ist jedoch durch die Recycling - Baustoffverordnung obsolet geworden.

Es stellt sich somit die Frage, nach welchen Regelungen Einkehrsplitt in Zukunft recycelt werden kann.

Es sollte zumindest die diesbezügliche Schlüsselnummer in Anhang 1 beibehalten werden um grundsätzlich die Möglichkeit zu erhalten, dieses Material hochwertig aufzubereiten, Qualitätssichern und somit einer Verwertung zuführen zu können.

Zu § 3 Z 12 iVm § 13 Z 1 lit c:

Die Streichung der Begriffsdefinition für „Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW100)“ wird aufgrund der in der Praxis nur sehr schwer feststellbaren Kote grundsätzlich begrüßt. Einige Fachorganisationen fordern allerdings eine Beibehaltung zumindest für den Einsatz von Schlacke. Die aus dem B-AWPL übernommene und im Entwurf stattdessen angeführte Formulierung „nicht oder unmittelbar über dem Grundwasser“ entschärft zwar die derzeitige Situation, ist aber nicht eindeutig und gibt daher keine abschließende Rechtssicherheit. Deshalb ist in der Praxis darauf zu achten, dass der hier eröffnete Ermessensspielraum der zuständigen Stellen (z.B. Zoll), nicht zu Problemen beim sinnvollen Einsatz von Recycling-Baustoffen führt. Um diesem potentiellen Risiko entgegenzuwirken, könnte in der Verordnung eine entsprechend dokumentierte Schurferkundung des aktuellen Grundwasserstandes über die Dauer von 24 Stunden als ausreichend definiert werden. Wir fordern, dass es ein öffentlich zugängliches Verzeichnis gibt, aus dem ersichtlich ist, wo das Grundwasser verläuft und wo die „Unmittelbarkeit“ endet. Insbesondere muss das Verzeichnis auch für den Zoll verbindlich sein.

Zu § 3 Z 19:

Die geplante Anpassung der Definition der „rückbaukundigen Person“ wird begrüßt, da damit potentiell mehr Flexibilität beim Nachweis der entsprechenden Qualifikation ermöglicht werden soll. Es ist für den Normunterworfenen jedoch weiterhin gänzlich unklar, wer konkret als „rückbaukundige Person“ anzusehen ist. Auch die Erläuterungen der derzeit noch gültigen Recycling - Baustoffverordnung geben bestenfalls „Hinweise“ darauf, wer eine rückbaukundige Person sein könnte.

Jedenfalls muss außer Diskussion stehen, dass die bisherige Ausübung der Tätigkeit bzw. entsprechende Praxiszeiten als Nachweis ausreichend.

Wir regen an, dass seitens des BMLFUW eine Information veröffentlicht wird, die Auskunft darüber gibt, welche Ausbildungen bzw. Berufserfahrungen ausreichen, um als „rückbaukundige Person“ anerkannt zu werden.

Zu §§ 4, 5 und 6

Die mit der Novelle vorgesehene Ausnahme für Linienbauvorhaben ist doppeldeutig formuliert. Es kann nicht eindeutig abgeleitet werden, ob nun für Linienbauvorhaben gar keine Schad- und Störstofferkundung iSd § 4 erforderlich ist oder ganz im Gegenteil die Schad- und Störstofferkundung ohne De-Minimis-Schwelle gilt. Der Wortlaut lässt eine Vollaussnahme vermuten, das sollte aber klarer formuliert werden. Dasselbe gilt für § 5. Die Ausnahme für Linienbauwerke wird zum Teil begrüßt. Andererseits bestehen Bedenken, weil die Meinung besteht, dass ein Mindestmaß an Qualitätssicherung bei Linienbauwerken aufrechterhalten werden muss. Wenn diese Ausnahme bestehen bleibt, sollten Verkehrsflächen, öffentliche Flächen, Hauseinfahrten, Parkplätze, etc.- ebenfalls von dieser Ausnahme abgedeckt werden, da diese technisch gesehen einen ähnlichen Aufbau bzw. die gleiche Nutzung haben wie Linienbauwerke.

Die geplante Anhebung der Tonnageschwelle auf 750 t in mehreren Bestimmungen wird von der Wirtschaft überwiegend vor allem aus Gründen der Praxistauglichkeit und Kostensparnis begrüßt bzw. eine Erhöhung auf 1000t, wie im Arbeitsentwurf zur Novelle vorgeschlagen, gefordert. Es gibt innerhalb der Wirtschaft aber auch Voten von einigen Fachor-

ganisationen, die diese geplante Erhöhung ablehnen und eine Mengenschwelle von 300t vorschlagen bzw. fordern die Beibehaltung der 100t Schwelle, um das eigentliche Ziel der Verordnung, das Qualitätsrecycling von Bau- und Abbruchabfällen, zu fördern.

Es gibt innerhalb der Wirtschaft auch die Meinung, dass eine Mengenschwelle bei der orientierenden Schadstofferkundung nicht den Zweck trifft; vielmehr sollte dahingehend unterschieden werden, ob es sich beim Objekt der Schadstofferkundung um ein solches aus dem Wohn- und Siedlungsbau (keine Schadstofferkundung notwendig, außer im Verdachtsfall) oder einem Gewerbe- (be- und verarbeitend) oder Industriebau handelt (Schadstofferkundung notwendig).

Im Falle des Rückbaues nach § 5 gibt es Voten von einzelnen Fachorganisationen, dass die grundsätzliche Verpflichtung zum verwertungsorientierten Rückbau ohne Mengenschwelle bestehen bleiben soll bzw. eine Schwelle von maximal 100t festgeschrieben wird, denn wenn ein Abbruchvorhaben ohne Einhaltung dieser Qualitätsstandards erfolgt, wird es auch nicht möglich sein, entsprechende Recyclingqualitäten zu erreichen. Auch sollte zumindest das Prinzip des Rückbaus bei Linienbauwerken gewahrt bleiben, damit zumindest die unterschiedlichen Materialien getrennt gehalten werden und damit das Recycling erleichtert bzw. gefördert wird.

Auch zu § 6 gelten die oben ausgeführten gegenteiligen Voten, da eine Trennpflicht nötig ist, um Qualitätsrecycling zu fördern.

Zu § 4 Abs. 2:

Die vorgesehene Verpflichtung, wonach eine „umfassende“ Schad- und Störstofferkundung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen ist, wird von uns weiterhin abgelehnt und ist zu streichen bzw. zu relativieren. Für die Durchführung der Erkundung gibt es klar definierte Kriterien. Werden diese und die dafür notwendigen Kompetenzen nachweislich erfüllt, muss es möglich sein, dass ein Unternehmen die Schad- und Störstofferkundung auch selbst durchführen kann. Dadurch könnte sachlich nicht gerechtfertigter Mehraufwand vermieden werden und gleichzeitig der unter enormem Kostendruck stehende Wohnbau entlastet werden. Es sollte dem Unternehmer im Rahmen seiner ordentlichen Gewerbeausübung überlassen bleiben, wen er für die Schad- und Störstofferkundung einsetzt, und somit ob er diese Erkundung durch eine betriebsinterne Fachperson durchführen lässt oder eine externe Fachanstalt beauftragt.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Absatz sollte zum Teil in folgender Weise verbleiben. „Der Bauherr ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation einer Schad- und Störstofferkundung gemäß Abs. 1-3 verantwortlich.“

Zu § 5 Abs. 3:

Die durch den Entfall des § 5 Abs. 3 beabsichtigte Vereinfachung der Dokumentation ist zu begrüßen. Allerdings sollte in Analogie zu § 4 Abs. 4 festgelegt werden, dass der Bauherr für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation des Rückbaus verantwortlich ist.

Zu § 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 1:

§ 5 Abs. 4 erster Satz sollte noch dahingehend spezifiziert werden, dass diese Bestimmungen nur für Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 gelten; Dh bei insgesamt mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfällen. Auch für die Herstellung von Recycling-Baustoffen sollte KEINE Dokumentation des Rückbaus erforderlich sein. Diese sollte ausschließlich beim Bauherrn verbleiben müssen.

Zu § 6 Abs. 1:

Im § 6 Abs. 1 sollte der letzte Satzteil „..., so hat eine weitere Behandlung in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.“ lauten. Damit kann auch eine Deponierung (Kapazitäten von Zwischenlagern sind enden wollend) an den Abbruch folgen.

Zu § 6 Abs. 5:

§ 6 Abs. 5 sollte in Analogie zu § 4 Abs. 4 angepasst werden. Auch die Bereitstellungspflicht von Lagerflächen überzogen. Eine Einschränkung auf „soweit vorhanden“ ist erforderlich.

Zu § 7 Abs. 1:

§ 7 Abs. 1 verweist auf den Anhang 1, der wiederum die Schlüsselnummern der Eingangsmaterialien aufzählt. Wie der Abfall mit der Schlüsselnummer des Anhangs 1 Tabelle 1, der zur Herstellung von Recycling - Baustoffen verwendet werden soll, entstanden ist, sollte keine Rolle spielen.

Hier ist eine Klarstellung aufzunehmen, dass auch ein Abfall, der nach einer Vorbehandlung (zB Vorsortierung) einer Schlüsselnummer zugeordnet wird, die im Anhang 1 aufscheint, zur Herstellung von Recycling - Baustoffen herangezogen werden kann.

Zu § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4:

Wir begrüßen ausdrücklich die Streichung der Verpflichtung des Herstellers von Recycling - Baustoffen, die Dokumentation des Rückbaus auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit den angelieferten Abfällen überprüfen zu müssen.

Bisher war festgelegt, dass der Hersteller von Recycling-Baustoffen die Rückbaudokumentation auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit den eingelieferten Abfällen zu prüfen hat. Nunmehr ist festgelegt, dass erst ab 750 Tonnen Anfall an Baurestmassen eine vorliegende Dokumentation des Rückbaus „heranzuziehen“ ist.

Diesbezüglich fordern wir eine Regelung, die aufbauend auf einer entsprechenden Dokumentation gem. B 3151 dem Übernehmer nur die Verpflichtung auferlegt, das Freigabeprotokoll zu prüfen.

Zu § 8 Abs. 2:

Der Beurteilungsnachweis ist vom Hersteller des Recycling - Baustoffes auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit den angelieferten Abfällen zu prüfen.

Wir fragen uns hier, ob eine derart umfangreiche Prüfung, soweit diese überhaupt vom Hersteller des Recycling - Baustoffes durchgeführt werden kann, notwendig ist.

Wir sprechen uns daher für die Streichung des letzten Satzes aus.

Zu § 9 Abs. 3:

Ein Recyclingbaustoff hat ausschließlich die Qualitätsanforderungen gemäß Anhang 2 (Umweltverträglichkeit) einzuhalten. Die bautechnischen Eigenschaften sind nicht von der RBVO zu regeln. Daher ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen!

Zu § 10 Abs. 1a:

Diese neu angedachte Erleichterung für den unmittelbaren Wiedereinsatz von Bau- und Abbruchabfällen auf derselben Baustelle ist grundsätzlich zu begrüßen. Zu dem neu eingeführten § 10 Abs. 1a und zur Dokumentationsbefreiung in § 12 Abs 2 gibt es auch Voten von einigen Fachorganisationen, die vehement die Streichung fordern, da aus deren Sicht mit dieser Regelung in umweltfachlich bedenklicher Form auf Qualitätssicherung verzichtet wird, Missbrauchsmöglichkeiten zur illegalen Entsorgung eröffnet werden und das Ziel des Qualitätsrecyclings konterkariert wird.

Zudem ergeben sich aus der sehr wagen und unklaren Formulierung einige Rechtsunsicherheiten, insbesondere in Bezug auf das Altlastensanierungsgesetz. Kommen die Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 1a Z 5 und Z 6 ALSAG bei der Anwendung der Bestimmung des § 10 Abs. 1a zum Tragen bzw. sieht der Zoll den Einbau der Recycling - Baustoffe als einen Einbau an, der „zulässigerweise“ erfolgt? § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG zB fordert, dass durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist. Im neuen § 10 Abs. 1a gibt es keinen Hinweis darauf, was als Qualitätssicherungssystem anerkannt wird, damit die ALSAG - Freiheit eintreten kann.

Im § 10 Abs. 1a wird dargelegt, dass „auf andere Weise“ sichergestellt sein muss, dass die Materialien weitgehend frei von Schad- und Störstoffen und sonstigen Verunreinigungen sind. Unklar ist wie im Falle einer Überprüfung durch das Zollamt, dies nachgewiesen werden kann bzw. nachgewiesen werden muss. Dasselbe gilt für den Nachweis der bautechnischen Verwendung.

Es muss entsprechende Rechtssicherheit und Klarheit vorhanden sein, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob das verwendete Material der Bauprodukteverordnung unterliegt und eine CE-Kennzeichnung erforderlich ist.

Es stellt sich auch die Frage, ob nicht auch eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG erforderlich ist, wenn der Einbau in der „Nähe“ des Grundwasserspiegels stattfindet. Zwar gilt das Verwendungsverbot „im und unmittelbar über dem Grundwasser“, jedoch ist nicht auszuschließen, dass eine wasserrechtliche Bewilligung auch dann erforderlich sein kann, wenn der Einbau mittelbar über dem Grundwasser erfolgt.

Zu § 10 Abs. 4:

Wir sprechen uns weiterhin entschieden gegen das Erfordernis der Akkreditierung ab dem 1.1.2018 aus und fordern, dass alle befugten Fachpersonen oder Fachanstalten- insbesondere die einschlägigen Ingenieurbüros aufgrund ihrer fachlichen Eignung und Befähigung - weiterhin die Analysen durchführen dürfen.

Zu § 11:

Wie bereits zu den §§ 4 und 5 angemerkt, sollen Unternehmer durch die Verordnung nicht unnötigen Dokumentationspflichten unterworfen werden. Nachdem bereits auf Lieferschein und Rechnung die Bezeichnung des Recycling-Baustoffes erfolgen muss, stellt die Angabe der Einsatzbereiche bzw. Verwendungsverbote auf einem zusätzlichen Beiblatt unnötigen Bürokratismus dar. Die Erfordernis eines Beiblattes ist zu streichen.

Zu § 12 Abs. 2

Dieser neu eingefügte Punkt widerspricht unserer Ansicht nach den Vorgaben der Abfallbilanzverordnung (Im speziellen den Vorgaben in Anhang 2) und abfallrechtlichen Vorgaben der Länder. Einige Fachorganisationen fordern die Streichung dieser Bestimmung, da, wie bereits im Zusammenhang mit § 10 Abs 1a angemerkt, hiermit die illegale Beseitigungen von Abbruchmaterial vor Ort ermöglicht wird und notwendige behördliche Kontrollen verhindert werden.

Zu § 13 Z 1:

Die vollständige Streichung der in § 13 Z 1 vorhandenen Verwendungsverbote für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A wird von der Wirtschaft mit Ausnahme einer Fachorganisation begrüßt. Diese Fachorganisation begründet ihre Ablehnung vor allem mit der umweltfachlich nicht ausreichend geprüften Anhebung/Streichung von Grenzwerten/Parametern.

Zu § 14:

Auch im Begutachtungsentwurf folgt das Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A erst bei der Übergabe des Herstellers an einen Dritten. Wir fordern, dass bei Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A, das Abfallende mit dem Vorliegen der chemischen Analyse und der Konformitätserklärung endet. Eine sachliche Rechtfertigung, warum Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A erst dann ihre Abfalleigenschaft verlieren sollen, wenn sie an Dritte übergeben worden sind, ist nicht gegeben. Sollte, entgegen unserer Forderung, die Übergabe weiterhin als Kriterium für das Abfallende des U - A Materials herangezogen werden, so fordern wir zum besseren Verständnis die Anführung der Übergabearten in §14.

Da die Qualitätsklasse B-B nur zur Produktion von neuem Asphaltmischgut verwendet werden darf und gemäß Erläuterungen (Seite 16) für das aus B-B erzeugte Asphaltmischgut keine Anwendungseinschränkungen bestehen, soll auch ein Abfallende wie bei U-A erreicht werden können.

Weiters ist in den Erläuterungen (Seite 19) Folgendes festgehalten:

Bei Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse B-B erfolgt eine unmittelbare Substitution von Rohstoffen im Sinne des § 5 Abs. 1 AWG 2002 in der Asphaltmischanlage. Recycling-Baustoffe dieser Qualitätsklasse verlieren somit mit dem zulässigen Einsatz in der Asphaltmischanlage ihre Abfalleigenschaft. Das hergestellte Asphaltmischgut ist kein Abfall mehr. Da es keine Änderung der Qualitätsklasse im Zuge der Lagerung vor dem Einsatz in der Mischanlage oder erst bei der Verwendung in der Mischanlage gibt, ist dies nicht nachvollziehbar warum es kein Abfallende für die Qualitätsklasse B-B gibt.

Ein Abfallende für B-B vor der Verwendung in der Mischanlage würde somit eine enorme bürokratische Erleichterung für alle Mischanlagenbetreiber in Österreich bringen. Daher ist im § 14 (1) nach der Qualitätsklasse U-A auch noch die Qualitätsklasse B-B einzufügen.

Weiters regen wir an, dass auch das U-B Material seine Abfalleigenschaft mit der Übergabe verliert. Dies hätte den Vorteil, dass das U-B Material auch an Personen übergeben werden kann, die nicht über eine § 24a AWG-Genehmigung verfügen.

Uns ist jedoch bewusst, dass das U - B Material in der Praxis nicht so häufig eingesetzt wird. Um zu vermeiden, dass plötzlich große Ablagerungen von U - B Produkten entstehen, die niemals verwendet werden, sprechen wir uns dafür aus, dass beim U - B Material eine zeitliche Grenze vorgeschrieben wird. Konkret könnten wir uns vorstellen, dass das U-B Material seinen Produkt-Status wieder verliert, wenn es drei Jahre lang nicht als Baustoff verwendet wird.

Zu § 15 Abs. 2:

Hier wird die Übergabe einer Kopie (=Papier) der Konformitätserklärung festgelegt. Im digitalen Zeitalter sollte hier auch ein eine elektronische Version der CE-Konformitätserklärung analog zu Art. 7 Abs. 1 EU-Bauprodukte-VO in § 15 Abs. 2 möglich sein. Außerdem ist auch die Eigennutzung bezüglich Übergabe der CE-Konformitätserklärung zu berücksichtigen.

Zu § 18:

Es sollte eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden, die die Handhabung von Recycling-Baustoffen, die nach der derzeit gültigen Recycling - Baustoffverordnung hergestellt wurden, regelt. Vor allem diese Fällen in denen Recyclingbaustoffe nach den Grenzwerten der neuen Recycling-Baustoffverordnung einer anderen Qualitätsklasse zugeordnet werden können. Dürfen diese Baustoffe ohne zusätzliche Analyse neu zugeordnet werden oder muss der Gutachter einen neuen Beurteilungsnachweis ausstellen?

Zu § 19 :

Um Probleme bei der Anwendung der alten und der darauf folgenden neuen Recycling - Baustoffverordnung zu vermeiden, fragen wir uns, ob es nicht sinnvoll wäre, ein rückwirkendes Inkrafttreten der neuen Recycling - Baustoffverordnung ins Auge zu fassen. Wir ersuchen darum, dass dieser Ansatz im Rahmen der Gespräche diskutiert wird.

Zu Anhang 1:

Im Anhang 1 wird in Tabelle 1 der formale Fehler der Vergabe einer doppelten Schlüsselnummer nunmehr korrigiert. Leider wird dabei auch die Schlüsselnummer 91.501-21 (Einkehrsplitt als natürliche Gesteinskörnung) herausgenommen. Damit ist Einkehrsplitt mit dieser Schlüsselnummer nicht mehr für eine Bearbeitung durch einen Recycling-Betrieb zulässig. Es sollte jedoch die diesbezügliche Schlüsselnummer beibehalten werden um grundsätzlich die Möglichkeit zu erhalten, dieses Material hochwertig aufzubereiten, qualitätszusichern und somit einer Verwertung zuführen zu können.

Die Schlüsselnummer 31482-88 „Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der biologischen Behandlung“ soll in den Anhang 1 Tabelle 1 zusätzlich aufgenommen werden. Gemäß dem Kapitel 7.15.10 „Verwertung von verunreinigten Aushubmaterialien nach erfolgter Behandlung“ des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 ist es möglich, dass derartige Abfälle im Zuge des Baustoffrecyclings verwertet werden können. Dies wurde jedoch bei der Erstellung der Abfallliste des Anhangs 1 nicht berücksichtigt.

Nach dem Stand der Technik (ÖNORM B3140 und BAWP 2011) steht RG für „rezykliertes Granulat mit einem Masseanteil von mindestens 50% Gestein (natürliches und/oder rezykliertes) sowie allenfalls auch Beton und/oder Asphalt und gilt als Recycling - Baustoff“.

In der Recycling-Baustoffverordnung wird das RG-Material nicht in Anhang 1 zugelassen. Es ist lediglich erlaubt, dass natürliche Gesteinskörnungen in untergeordneten Mengen als Zumischkomponente zur technischen Verbesserung der Recycling-Baustoffe verwendet werden. Wie ist die Verwertung des RG - Materials nun geregelt?

Bestimmte, nach einem Sortiervorgang anfallende Materialien können derzeit nicht für die Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden. ZB wird Material zur Sortierung mit der SN-Nummer 91206 oder SN 31411-33 übernommen. Es werden dann Baurestmassen (Ziegel, Beton, ...) aussortiert und dieser aussortierte Anteil mit der SN 31409 oder 31427 zu einer eigenen oder fremden Baurestmassenaufbereitungsanlage gebracht.

Gemäß dem Geltungsbereich der Recycling - Baustoffverordnung in § 2 gilt die Verordnung nur für Bau- und Abbruchtätigkeiten und daraus resultierende Abfälle.

Somit ist das qualitativ gut aussortierte Material kein zulässiger Eingangsstoff für die Herstellung eines Recycling-Baustoffes.

Wir ersuchen daher, dass geeignete Ausgangsmaterialien für die Herstellung von Recycling-Baustoffen aus der Sortierung als Eingangsmaterialien verwendet werden können.

Zu Anhang 2:

Die Adaptierungen in Anhang 2 werden begrüßt, da dies den Aufwand reduziert und zu Kosteneinsparungen führt. Es stellt sich die Frage, ob geogene Gehalte generell nicht beschränkt werden sollten.

Auch hier gibt es das gegenteilige Votum einzelner Fachverbände, die die Streichung von Parametern sehr kritisch sehen. Im speziellen wird die Streichung des Parameters Gesamtgehalt Kupfer in Tabelle 1 und 3 abgelehnt. Auch sollen sich die vorgesehenen Ausnahmen

für geogene Gehalte (Fußnoten 4, 5, 6, 12) nur auf „natürliche“ Gesteinskörnungen beziehen. Diese Fachorganisationen sprechen sich grundsätzlich dafür aus, die Parameter und Grenzwerte derzeit noch gänzlich unverändert zu belassen und erst auf Basis valider Erfahrungen (frühestens Ende 2016) Änderungen fachlich zu erörtern und sinnvolle, umweltverträgliche Anpassungen vorzunehmen.

Analog zur Deponieverordnung (zB in deren Anhang 1, Tabelle 1, Spalte II) sollten geogen begründbare Überschreitungen bei Gesamtgehalten für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A zulässig sein.

Zu Anhang 2 Tabelle 1:

Es ist für uns unverständlich, weshalb Vanadium in die Parameterliste aufgenommen wurde. Soweit uns bekannt ist, ist Vanadium geogen bedingt. Unserer Ansicht nach ist Vanadium auch aus der Parameterliste zu streichen. Zumindest ist der Grenzwert von Vanadium beim U - A Material von 0,5 mg/kg auf 0,6 mg/kg zu erhöhen.

Zum Sulfatgrenzwert:

In der Richtlinie des BRV gibt es für die Qualitätsklasse B, neben dem regulären Sulfatgrenzwert von 6.000 mg/kg TM eine zusätzliche Fußnote Nr. 3 in der Tabelle „Umwelttechnische Klassifizierung“. In dieser heißt es, dass bei einem Ca/SO₄-Verhältnis von $\geq 0,43$ im Eluat ein Grenzwert von 8.000 mg/kg TM gilt.

Des Weiteren gibt es für den Einsatz der Qualitätsklassen A+ und A eine Ausnahmeregelung (festgelegt durch die Fußnote 2 in der Tabelle „Umwelttechnische Einsatzbereiche“ der BRV-Richtlinie). Hier heißt es, „bis zu einer maximalen Schichtdicke von 2 m und einer maximalen Kubatur von 20.000 m³ können auch Recycling-Baustoffe anderer Qualitätsklassen eingesetzt werden, sofern die Grenzwerte der Qualitätsklasse A nur im Parameter Sulfat bis maximal 4.500 mg/kg TM überschritten werden.“

Diese Regelungen sollten zusätzlich in die Novelle zur Recycling-BaustoffVO aufgenommen werden.

Zum Grenzwert FL bzw. Rg +X:

Die EU - Verordnung Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, legt die näheren Anforderungen für die Bauprodukte fest. Die technischen Anforderungen an die Bauprodukte werden durch diverse, der EU Bauprodukteverordnung zugehörige, Normen präzisiert z.B. durch die Norm ÖNORM EN 13242 oder die ÖNORM B 3132.

Auf der Seite 14 der ÖNORM EN 13242, also einer EU - Norm, die in den österreichischen Normenbestand übernommen wurde, wird ausgeführt, dass der Wert für FL ≤ 5 cm³/kg ist. Auch auf der Seite 7 der ÖNORM B3132 wird der Wert von FL mit 5 angegeben.

In der Tabelle 1 des Anhangs 2 wird für das U - A Material jedoch ein Wert ≤ 4 cm³/kg angegeben. Dies widerspricht unserer Ansicht nach den unmittelbar anwendbaren Vorgaben der EU und sollte daher entweder auf einen Wert von ≤ 5 cm³/kg angeglichen oder überhaupt aus der Tabelle gestrichen werden.

Auch der Summenparameter Rg +X widerspricht den in der ÖNORM EN 13242 angegebenen Werten. Rg wird in der besagten Norm mit einem Grenzwert von ≤ 2 Masseprozent angegeben und X mit ≤ 1 Masseprozent. Auf der Seite 7 der ÖNORM B3132 wird der Wert von Rg mit 2 bzw. der Wert von X mit 1 angegeben. Wenn der Grenzwert einer Summenbildung festgelegt werden soll, so sollen auch diese Ausgangsgrenzwerte berücksichtigt werden. Zählt man die beiden Werte zusammen, so ergibt dies die Zahl ≤ 3 Masseprozent.

Auch hier gilt, dass es entweder eine entsprechende Anpassung an die unmittelbar anwendbaren EU-Vorgaben gibt oder eine Streichung des Parameters erfolgt.

Bei reinsortigem Materialien zB reiner Beton stellt sich die Frage, ob die in Tabelle 1 vorgesehene Prüfung auf die Verunreinigungs-Parameter FL und Rg+X standardmäßig stattzufinden hat. Da diese Untersuchungen sehr aufwändig und teuer sind (müssen händisch gemacht werden), erscheint es sinnvoller, sie nur im konkreten Verdachtsfall (zB bei optisch erkennbaren Verunreinigungen) vorzusehen.

Zu Anhang 2 Fußnote 4:

Wir schlagen vor, dass bei Recycling-Materialien, die mehr als 50% Ziegel und keine schlacke- oder aschehaltigen Materialien enthalten, die jeweiligen Grenzwerte von Chrom, Vanadium und Sulfat im Eluat nicht gelten, wenn diese Substanzen nachweislich geogen aus dem Rohstoff (Lehm, Ton) bedingt sind.

Zu Anhang 2 Fußnote 6:

Mit der Fußnote 6 ist eine Alternative für Recycling-Baustoff RA mit einem Asphaltanteil von mehr als 95 M-% für die Nichtanwendung des Parameters KW-Index definiert. Da gemäß RVS 08.15.02 Punkt 4 nicht nur eine Anwendung mit einem Anteil von 95 M-% sondern auch eine mit 90 M-% vorgesehen ist, sollte die Fußnote auf 90 M-% geändert werden, damit keine zusätzliche Einschränkung entgegen der RVS 08.15.02 (welche den Stand der Technik darstellt) vorgegeben wird. Außerdem wird zur Fußnote 6 angeregt, dass die Untersuchung auf C10 bis C17 gestrichen werden soll und nur die Untersuchung des Parameter KW-Index im Eluat bleiben soll.

In der Fußnote 6 ist eine Alternative für Recycling-Baustoff RA mit einem Asphaltanteil von mehr als 95 M-% für die Nichtanwendung des Parameters KW-Index definiert. Da gemäß RVS 08.15.02 Punkt 4 nicht nur eine Anwendung mit einem Anteil von 95 M-% sondern auch eine mit 90 M-% vorgesehen ist, sollte die Fußnote auf 90 M-% geändert werden, damit keine Einschränkung entgegen der RVS 08.15.02 (welche den Stand der Technik darstellt) vorgegeben wird.

Zu Anhang 2 Tabelle 1a:

Die Grenzwerte für das U - A Material sind oftmals gleich hoch, wie die Grenzwerte für das U - E Material. Bei Nitrit - N (Eluat bei L/S 10) ist der Wert mit 1 sogar strenger als der Wert beim U - A Material. Warum wurden diese Grenzwerte so anspruchsvoll gesetzt?

Zu Anhang 3

Zu Anhang 3 Punkt 1.1.4:

Im Punkt 1.1.4 mit dem Titel „Dokumentation“ wird in der Z 2 auf eine Registrierung im eRAS verwiesen. Wir fragen uns, ob hier nicht auf das ZAReg zu verweisen ist.

Zu Anhang 3 Punkt 2:

Um Kosten einzudämmen sollte auch die werkseigene Produktionskontrolle einsetzbar sein.

Zu Anhang 3 Punkt 3.2:

Im Punkt 3.2 mit dem Titel „Recycling - Baustoffe aus bituminös oder hydraulisch gebundenen Deck- oder Tragschichten aus dem Rückbau oder der Sanierung von Verkehrsflächen“ wird auch auf die Sanierung abgestellt.

In der Definition von „Abbruch“ wurde die „Sanierung“ jedoch gestrichen. Wir fragen uns daher, ob der Punkt 3.2. nicht diesbezüglich anzupassen ist.

Zu Anhang 5:

Die Abfallbilanz ist einmal jährlich im Nachhinein zu melden. Die Umbuchungen in die „neuen“ Lager dürfen jedoch nur maximal innerhalb eines Monats zusammengefasst aufgezichnet werden.

Warum müssen innerbetriebliche Abfallbewegungen eines Standortes in verschiedene Lager gebucht werden? Warum wird man überhaupt dazu verpflichtet, ein Mengenmanagement zu führen? Immerhin handelt es sich bei den Recycling-Baustoffen um nicht gefährliche Abfälle, für die keine besondere Überwachung erforderlich ist.

Solange der Recycling-Baustoff in der Behandlungsanlage liegt, gilt er als Abfall. Erst mit der Übergabe oder dem Einbau endet die Abfalleigenschaft. Somit macht es keinen Unterschied, wo bzw. in welchem Lager in der Behandlungsanlage der Abfall liegt. Das Platzmanagement sollte dem Unternehmer überlassen werden, zumal es sich auch nach den Mengenanforderungen des Marktes richten kann. Unserer Ansicht nach sollte es ausreichend sein, wenn der Ausgang mit der Buchung „Übergabe“ deklariert wird.

Die Mengenkontrollen und Umbuchungen sollten dem Unternehmer überlassen werden. Es ist mit diesen kein Vorteil für die Umwelt verbunden. Wenn es Ungereimtheiten gibt, so kann ohnehin nur durch eine Vorort-Kontrolle mit Einsicht in alle Belege durch die Behörde Klarheit geschaffen werden. Die Vorgaben sind im Sinne der Entbürokratisierung zu streichen.

Position der Bundessparte Information und Consulting betreffend dem Einsatz von Schlacken im Straßenbau:

Durch die RBVO sollte der Verwertung von Abfällen immer dann Vorrang vor der Beseitigung gegeben werden, wenn dies aus ökologischer und ökonomischer Sicht vertretbar ist. Bei der Novellierung ist aber jedenfalls auch der zur Zeit vorliegende Lenkungseffekt in Bezug auf Stahlwerksschlacken, Elektrolichtbogenofenschlacken und Altasphaltrecycling zu berücksichtigen und es sind daher entsprechende Korrekturmaßnahmen in der RBVO für die Stärkung der Kreislaufwirtschaft und dem Wegfall unnötiger finanzieller Belastungen u.a. von Budgets für den Straßenbau vorzunehmen.

Leider sind die Befürchtungen eingetreten, dass durch die Reglementierungen in der RBVO ein Lenkungseffekt eingetreten ist, der die Deponierung von Stahlwerksschlacken, Elektrolichtbogenofenschlacken sowie von Altasphalt ganz klar „fördert“.

Gerade Asphaltierungsarbeiten sind aktuell in Bezug auf den Ausbau von Hochleistungsbreitbandnetzen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in allen Gemeinden als Ziel der Bundesregierung ein wesentlicher Kostenfaktor. Im Rahmen der Breitbandstrategie des Bundes sollen bis 2020 flächendeckende Breitbandgeschwindigkeiten in Höhe von 100 mBit/s verfügbar sein. Dazu werden eine Milliarde Euro an Fördermittel der FFG zur Verwaltung von drei Förderschienen für Ausbauprojekte bereitgestellt. Der Ausbau findet aufgrund der bestehenden Versorgungslage primär in entlegenen Gemeinden und auf niederrangigen Straßennetzen (Gemeindestraßen) statt. Auch abseits der Breitbandstrategie 2020 finden regelmäßig Grabungsarbeiten zur Erhaltung und Instandsetzung von Kommunikationsnetzen statt, die eine Wiederherstellung der Straßenoberfläche bedingen. Die Betroffenen Gemeinden und Unternehmen sind insbesondere in jenen Regionen, in denen eine Weiterverwertung von Schlacken und Altasphalt nicht mehr möglich ist, im Straßenbau mit Kostensteigerungen in Höhe von 33% konfrontiert. Dies wirkt unmittelbar nachteilig auf bestehende und zukünftige Ausbauprojekte zur Versorgung mit Kommunikationsnetzen und Breitband. Dadurch entsteht in den betroffenen Regionen infolge von Ausba verzögerungen bzw. der Einstellung von Ausbauprojekten ein markanter Standortnachteil.

Fachlich unbegründete Beschränkungen in Bezug auf den Einsatz von Stahlwerksschlacken und Altasphalt auf unterschiedliche Straßentypen und Grenzwertregelungen in der Verordnung machen eine Verwertung dieser Stoffströme im Straßenbau de facto unmöglich. Durch die neuen Regulierungen ist der komplette Asphaltrecyclingkreislauf zusammengebrochen. Dies, obwohl seit Jahrzehnten beispielsweise die anfallende LD-Schlacke im Straßenbau verwendet wurde - konkret in gebundener Form in Deck- bzw. Tragschichten als Alternative zu Hartgestein - und auch der Großteil der anfallenden Altasphalte wiederum dem Asphaltrecyclingkreislauf ohne ökologisch nachteilige Auswirkungen zugeführt wurde. Wir unterstützen daher die vom BMLFUW geplante „Überarbeitung der Einsatzbereiche und Verwendungsverbote von Recycling-Baustoffen“ sofern hier in einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtung auch die o.a. Problematik in Bezug auf den Verkehrsflächenbau (unbegründet Beschränkungen in Bezug auf den Einsatz von Stahlwerksschlacken und Altasphalt auf unterschiedliche Straßentypen und Grenzwertregelungen sowie die fehlende Rechtssicherheit für den zulässigen Einsatz von Elektrolichtbogenofenschlacke (EOS), die eine Verwertung dieser Stoffströme de facto zur Zeit unmöglich macht) Berücksichtigung findet.

Im Konkreten bedeutet dies:

- *Die aus fachlicher Sicht ungerechtfertigte Einsatzbeschränkung auf unterschiedliche Straßentypen ist aufzuheben (Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten von Recyclingbaustoffe B-D und D auf Gemeindestraßen und alle Verkehrsflächen sowie ohne Beschränkung des Einsatzes von Ausbaupasphalt (inkl. Fräsasphalt) auf der gleichen Baustelle).*
- *Im Sinne des von der EU-Kommission geforderten Ausbaus der circular economy sind die Einsatzbeschränkungen des Wiedereinsatzes von Altasphalt mit Stahlwerksschlacken aufzuheben.*
- *Grenzwertregelungen zur Verwertung von Stahlwerksschlacken und Altasphalt im Straßenbau (in Bezug auf Gesamtgehalte) sind unter Berücksichtigung von Auswirkungsbetrachtungen anzupassen.*
- *Klarstellung der Zulässigkeit des Einbaus von EOS im technisch notwendigen Ausmaß zulässigerweise im Ingenieur- und Straßenbau für die Herstellung einer Tragschicht mit gering durchlässiger Deckschicht.*

Position des Fachverbandes Stein und keramischen Industrie zu den Forderungen der Bundessparte Information und Consulting

Der Fachverband der Stein und keramischen Industrie ist jedenfalls gegen die Forderung der genannten Punkte. Begründet wird dies damit, dass die Regelungen bisher schon ein weites Betätigungsfeld bieten und dies unter der Berücksichtigung deutlich höherer Grenzwerte für Schlacken als für Naturmaterialien. Diese Ungleichbehandlung ist für die Stein- und keramische Industrie nicht akzeptabel und durch nichts zu rechtfertigen.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Die WKÖ begrüßt die Vereinfachungen des Regulativs, das in der Praxis unmittelbar nach seinem Inkrafttreten erhebliche Probleme hervorgerufen hat. Zu diesen Vereinfachungen legen wir eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen vor. Jedenfalls wird eine tragfähige Lösung für den Einsatz von EOS-Schlacken in der Steiermark gefordert, wozu wir ebenfalls eine Lösung (Verordnungsermächtigung für den Landeshauptmann) vorschlagen.

Die WKÖ ersucht ihre Anliegen bei der Novelle zu berücksichtigen und steht für Gespräche gerne zu Verfügung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin